



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Service von Energie- und Solartechnik

Unternehmen: SolarConsult AG, Steinbeisstr. 20, 71691 Freiberg am Neckar

Register: Amtsgericht Stuttgart, HRB 725406

Stand: 20. August 2026

1. Geltungsbereich, Begriffe und Vertragsrang

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge der SolarConsult AG (nachfolgend „SolarConsult“) über Beratung, Planung, Lieferung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Erweiterung, Demontage, Reparatur und sonstigen Service insbesondere an Photovoltaikanlagen, Stromspeichern, Ersatz- und Notstromsystemen, Wallboxen, Lastmanagement, Wärmepumpen, Solarzäunen, Carports sowie zugehörigen Komponenten.
- 1.2 „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die den Vertrag überwiegend zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. „Bauseits“ bedeutet, dass die betreffende Leistung oder Voraussetzung vom Kunden rechtzeitig, fachgerecht und auf eigene Kosten bereitzustellen oder herzustellen ist.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen und die Leistungsbeschreibung im angenommenen Angebot gehen diesen AGB vor. Danach gelten etwaige technische Anlagen und sodann diese AGB. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zum Verbraucherschutz sowie gegebenenfalls zum Bau- oder Verbraucherbaupvertrag, bleiben unberührt.
- 1.4 Gegenüber Unternehmern gelten entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden nur, wenn SolarConsult ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Die VOB/B wird nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich und wirksam als Ganzes vereinbart und dem Kunden zugänglich gemacht wurde.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind für die im Angebot genannte Frist bindend. Fehlt eine Frist, kann der Kunde das Angebot innerhalb von 30 Kalendertagen ab Angebotsdatum annehmen. Kostenschätzungen, Vorplanungen und allgemeine Produktinformationen sind unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch rechtzeitige Annahme des Angebots durch den Kunden, durch Auftragsbestätigung von SolarConsult oder durch Beginn der Leistung auf Wunsch des Kunden zustande. Gesetzliche Informations- und Formvorgaben bleiben unberührt.
- 2.3 Der Kunde hat die für Angebot und Planung erfragten Angaben vollständig und richtig zu machen. Eine Besichtigung oder Bestandsaufnahme umfasst nur ohne zerstörende Prüfungen erkennbare Umstände. Verdeckte Bauteile, Leitungen, Schadstoffe, Vorschäden und sonstige nicht erkennbare Eigenschaften gelten nur als geprüft, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.
- 2.4 Mündliche Erklärungen und Individualabreden bleiben wirksam. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform festgehalten werden; gesetzliche strengere Formvorschriften bleiben unberührt.

3. Leistungsumfang und technische Ausführung

- 3.1 Geschuldet sind ausschließlich die im Angebot und seinen Anlagen bezeichneten Lieferungen und Leistungen. Nicht aufgeführte Arbeiten, Nebenleistungen und Fremdgewerke sind nicht im Preis enthalten.
- 3.2 Produktspezifische technische Eigenschaften und Leistungsmerkmale ergeben sich aus dem Angebot und den dort ausdrücklich einbezogenen Leistungsanlagen. Dazu gehören je nach Produkt insbesondere Modulanzahl und Nennleistung, Wechselrichterleistung, nutzbare Speicherkapazität, Ersatz- oder Notstromumfang und versorgte Stromkreise, Ladeleistung und Lastmanagement, Wärmepumpenleistung sowie Ausführung von Solarzaun, Carport oder sonstiger Unterkonstruktion. Allgemeine Prospekte, Datenblätter und Werbeangaben werden nur Vertragsbestandteil, soweit im Angebot hierauf konkret Bezug genommen wird; gesetzlich maßgebliche objektive Anforderungen bleiben unberührt.
- 3.3 SolarConsult darf zur Vertragserfüllung fachkundige Nachunternehmer einsetzen. Verantwortlichkeit und gesetzliche Haftung von SolarConsult gegenüber dem Kunden bleiben dadurch unberührt.

- 3.4 SolarConsult darf bei nach Vertragsschluss eintretender Nichtverfügbarkeit, technischen Produktänderungen oder Lieferproblemen eine Komponente durch eine technisch und qualitativ mindestens gleichwertige Komponente ersetzen, sofern die vereinbarte Gesamtfunktion und zugesagte Leistung nicht beeinträchtigt werden, dem Kunden keine Mehrkosten entstehen und die Änderung für ihn zumutbar ist. Über wesentliche Änderungen wird SolarConsult vor dem Einbau informieren.
- 3.5 Technisch notwendige oder handelsübliche Abweichungen in Maßen, Farbtönen, Oberflächen, Leitungswegen oder Anordnungen sind zulässig, soweit sie die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen, keine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit verletzen und dem Kunden zumutbar sind.
- 3.6 SolarConsult führt die von ihr geschuldete elektrische Installation einschließlich der hierfür nach den bei Ausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, anerkannten Regeln der Technik und Anschlussbedingungen erforderlichen Schutzmaßnahmen aus. Weitergehende Schutzkonzepte für das Gesamtgebäude oder nicht zum Auftragsumfang gehörende Bestandsanlagen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.
- 3.7 Planung, erstmalige Errichtung, Prüfung oder Änderung eines äußeren Blitzschutzsystems sind nur Bestandteil des Auftrags, wenn sie ausdrücklich im Angebot enthalten sind. Der Kunde informiert SolarConsult vor Vertragsschluss über vorhandene Blitzschutz-, Erdungs- und Potentialausgleichsanlagen. Werden Anpassungen eines bestehenden Systems oder besondere Überspannungsschutzmaßnahmen erforderlich, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar und nicht angeboten waren, werden sie nach vorheriger Information gesondert vereinbart und vergütet; dies gilt nicht, soweit SolarConsult ihre Erforderlichkeit zu vertreten hat.
- 3.8 Sinnvoll abgrenzbare Teilleistungen dürfen in Abstimmung mit dem Kunden vorgezogen werden. Teilabnahmen und gesonderte Fälligkeiten gelten nur, wenn sie vereinbart sind oder das Gesetz sie vorsieht.

4. Beratung, Berechnungen, Genehmigungen und Drittstellen

- 4.1 Ertrags-, Verbrauchs-, Autarkie-, Wirtschaftlichkeits-, Amortisations- und Einsparberechnungen sind Prognosen auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Daten, Rechenmodelle und Annahmen. Wetter, Verschattung, Verschmutzung, Degradation, Nutzerverhalten, Strompreise, Vergütungen, Abregelungen und technische Verfügbarkeit können die tatsächlichen Ergebnisse verändern. Eine bestimmte Strommenge, Autarkiequote, Einsparung, Rendite oder Amortisationszeit wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet ist.
- 4.2 Steuerliche, rechtliche oder förderrechtliche Beratung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde und rechtlich zulässig erbracht werden kann. Hinweise zu Fördermitteln, Vergütungen und Steuervorteilen sind unverbindlich; der Kunde prüft Anspruchsvoraussetzungen und Fristen eigenverantwortlich.
- 4.3 Anträge, Meldungen, Registrierungen, Netzanschlussanfragen und Abstimmungen mit Netz- oder Messstellenbetreibern, Behörden, Versicherern, Förderstellen oder sonstigen Dritten übernimmt SolarConsult nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang. Der Kunde erteilt erforderliche Vollmachten und stellt Unterlagen rechtzeitig bereit. Entscheidungen und Bearbeitungszeiten Dritter sowie den Fortbestand von Tarifen oder Förderprogrammen schuldet SolarConsult nicht.
- 4.4 Soweit SolarConsult im vereinbarten Umfang Genehmigungen oder Anzeigen koordiniert, bleibt der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet. Ein bestimmter Genehmigungs-, Netzanschluss- oder Fördererfolg wird nicht garantiert, soweit SolarConsult nicht schuldhaft gegen eigene Vertragspflichten verstößt.

5. Entscheidung des Kunden, Optik und Blendwirkungen

- 5.1 Der Kunde entscheidet in eigener Verantwortung, ob und in welcher angebotenen Ausführung er die Anlage beauftragt. Er berücksichtigt dabei die örtlichen Gegebenheiten, seine gestalterischen Vorstellungen und ihm bekannte Interessen von Nachbarn, Mietern, Behörden oder sonstigen Betroffenen.
- 5.2 Ansichten, Belegungspläne, Fotosimulationen, Muster und Farbdarstellungen dienen der Veranschaulichung. Bildschirm-, Material-, Chargen-, Licht- und Alterungseinflüsse können zu Abweichungen führen. Eine bestimmte optische Wirkung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart ist.
- 5.3 Eine besondere Blend-, Reflexions-, Sichtachsen- oder Gestaltungsgutachtenleistung ist nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde. Subjektive optische Unzufriedenheit, technisch übliche Reflexionen oder eine nicht zugesagte Sichtwirkung begründen für sich allein keinen Mangel. Das gilt nicht bei fehlerhafter Planung oder Ausführung durch SolarConsult, bei Verletzung ausdrücklich vereinbarter Beschaffenheiten oder soweit zwingende öffentlich-rechtliche oder nachbarrechtliche Anforderungen betroffen sind.
- 5.4 Der Kunde weist SolarConsult vor Vertragsschluss auf ihm bekannte besondere Blendrisiken, Denkmalschutzvorgaben, Gestaltungssatzungen, sensible Sichtbeziehungen oder nachbarliche Vereinbarungen hin. Erforderliche Sonderprüfungen oder Planungsänderungen sind gesondert zu vergüten, sofern SolarConsult deren Erforderlichkeit nicht zu vertreten hat.

6. Bauseitige Voraussetzungen und Mitwirkung

- 6.1 Der Kunde gewährleistet, dass er über das Grundstück und Gebäude verfügen und die beauftragten Arbeiten rechtlich zulassen darf. Zustimmungen von Eigentümern, Gemeinschaften, Vermietern oder sonstigen Berechtigten beschafft er rechtzeitig, soweit dies nicht ausdrücklich SolarConsult übertragen wurde.
- 6.2 Die Prüfung und der Nachweis der Statik sind bauseits durch eine hierfür qualifizierte Person zu erbringen, soweit im Angebot nicht ausdrücklich eine Statikleistung von SolarConsult enthalten ist. Dies gilt insbesondere für Dach, Unterkonstruktion, Fassade, Carport, Zaun, Fundamente und sonstige Aufstellflächen. SolarConsult darf auf einen

- übergebenen Nachweis vertrauen, soweit keine offensichtlichen Zweifel bestehen. Fehlt ein erforderlicher Nachweis oder bestehen Sicherheitsbedenken, darf SolarConsult die Arbeiten bis zur Klärung aussetzen.
- 6.3 Der Kunde informiert SolarConsult vor Arbeitsbeginn über erkennbare oder ihm bekannte Vorschäden, Undichtigkeiten, ungeeignete Dachdeckung, Asbest oder andere Gefahrstoffe, verdeckte Leitungen, Brandschutzbereiche, Altinstallationen, nicht tragfähige Bauteile und sonstige Gefahren. Erforderliche Sanierungs- oder Schutzmaßnahmen sind bauseits, sofern nicht ausdrücklich angeboten.
- 6.4 Die Kalkulation setzt voraus, dass die bei Vertragsschluss ohne zerstörende Prüfung erkennbare Bestandselektrik, insbesondere Hausanschluss, Zählerplatz, Zählerschrank, Verteilungen, Erdung, Potentialausgleich und Schutztechnik, für die angebotene Ausführung geeignet ist. Ergibt sich erst nach Öffnung von Anlagenteilen, technischer Detailprüfung oder aufgrund nachträglicher Vorgaben des Netz- oder Messstellenbetreibers ein zusätzlicher Anpassungs-, Erneuerungs- oder Erweiterungsbedarf, informiert SolarConsult den Kunden und bietet die erforderlichen Zusatzleistungen vor Ausführung gesondert an. Dies gilt nicht für Umstände, die SolarConsult bei fachgerechter Prüfung vor Vertragsschluss hätte erkennen müssen oder selbst zu vertreten hat.
- 6.5 Für Batteriespeicher stellt der Kunde den vereinbarten Aufstellort rechtzeitig frei zugänglich, tragfähig, trocken, vor Überflutung geschützt und innerhalb der vom Hersteller vorgegebenen Temperatur- und Umgebungsbedingungen bereit. Er hält erforderliche Montage-, Lüftungs-, Sicherheits- und Wartungsabstände frei und weist auf Flucht- und Rettungswege, Brandschutzabschnitte, brennbare Stoffe sowie sonstige besondere Gefahren hin.
- 6.6 Ist der vorgesehene Speicherstandort oder die Bestandselektrik aus Sicherheitsgründen, wegen zwingender technischer Anforderungen oder aufgrund verbindlicher Herstellervorgaben ungeeignet, darf SolarConsult die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung aussetzen. Eine geeignete Alternativlösung und hierdurch erforderliche Zusatzleistungen werden mit dem Kunden abgestimmt und gesondert vergütet, soweit die Ursache aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammt und SolarConsult sie nicht zu vertreten hat.
- 6.7 Eine vorhandene Solarthermieanlage wird nur demontiert, wenn sie zuvor bauseits durch einen geeigneten Fachbetrieb vollständig außer Betrieb genommen, drucklos gemacht, entleert und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert wurde. SolarConsult ist ohne diese Voraussetzungen nicht zur Demontage verpflichtet und darf den Termin aus Sicherheitsgründen abbrechen oder verschieben.
- 6.8 Erd-, Grab-, Kernbohr-, Maurer-, Maler-, Putz-, Abdichtungs-, Garten- und Wiederherstellungsarbeiten sind bauseits, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind. Ausgenommen sind fachgerechte Verschluss- und Abdichtungsarbeiten, die SolarConsult nach diesen AGB ausdrücklich übernimmt.
- 6.9 Für Dacharbeiten stellt der Kunde in ausreichender Anzahl passende und technisch geeignete Ersatzziegel oder sonstige Ersatzdeckung bereit. Trotz fachgerechter und sorgfältiger Arbeit kann es bei Bestandsdächern zu einzelnen Bruchschäden kommen. Solche ohne Pflichtverletzung eintretenden Schäden sowie die bereitgestellten Ersatzziegel werden von SolarConsult nicht ersetzt. Die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden bleibt unberührt.
- 6.10 Der Kunde räumt Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen rechtzeitig frei, ermöglicht eine für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte geeignete Anfahrt und Zufahrt, stellt erforderliche Park- oder Stellflächen sowie vereinbarte Anschlüsse bereit und schützt empfindliche Gegenstände. Kinder, Haustiere und unbefugte Personen sind vom Arbeitsbereich fernzuhalten.
- 6.11 Der Kunde oder eine entscheidungsbefugte, eingewiesene Vertretung ist zu vereinbarten Terminen erreichbar und, soweit für Zugang, Abstimmungen, Einweisung oder Abnahme erforderlich, vor Ort. Schlüssel, Zugangscodes und Freigaben sind rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.12 Verursacht der Kunde schuldhaft einen Abbruch, eine Wartezeit, eine zusätzliche Anfahrt oder eine Terminverschiebung, ersetzt er den tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand mit 89,00 EUR netto je eingesetzter Arbeitskraft und Ausfallstunde (bei 19 Prozent Umsatzsteuer: 105,91 EUR brutto), abgerechnet in 15-Minuten-Einheiten, sowie erforderliche und nachgewiesene Fahrt-, Lager-, Miet- und Fremdkosten. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet; eine Doppelberechnung findet nicht statt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.13 Der Kunde teilt erkennbare Mitwirkungshindernisse unverzüglich mit. SolarConsult wird den Kunden auf erkennbare wesentliche Folgen hinweisen und ihm, soweit angemessen, Gelegenheit zur Abhilfe geben.

7. Gerüst, Arbeitssicherheit und Fassadenanker

- 7.1 Gerüste, Dachaufstiege, Absturzsicherungen und sonstige Sicherungseinrichtungen dürfen ausschließlich von Mitarbeitenden von SolarConsult sowie von SolarConsult ausdrücklich beauftragten und unterwiesenen Fachunternehmen benutzt, verändert oder freigegeben werden. Dem Kunden und sonstigen Dritten ist das Betreten, Benutzen, Umstellen, Verändern oder Entfernen untersagt. Der Kunde wirkt darauf hin, dass auch Haushaltsangehörige, Nutzer und Besucher dieses Verbot beachten.
- 7.2 Die Auswahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung, den Arbeitsschutzvorschriften und den Vorgaben des Gerüst- oder Sicherungssystems. Der Kunde darf eine sicherheitsnotwendige Maßnahme nicht allein aus optischen oder Komfortgründen untersagen, wenn keine gleich sichere und für SolarConsult zumutbare Alternative besteht.
- 7.3 Zur sicheren Gerüststellung können Bohrungen und Verankerungen in der Fassade erforderlich sein. Der Kunde stimmt solchen fachlich erforderlichen Verankerungen mit Auftragserteilung zu. SolarConsult informiert nach Möglichkeit vor Ausführung, setzt die Anker fachgerecht und verschließt die Stellen nach Gerüstabbau fachgerecht. Geringfügige, trotz fachgerechter Ausführung unvermeidbare Farb-, Struktur- oder Alterungsunterschiede sind kein

Mangel; ausdrücklich vereinbarte Oberflächenqualitäten und die Haftung für fehlerhafte Ausführung bleiben unberührt.

- 7.4 Besondere Fassaden, Wärmedämmverbundsysteme, Denkmalschutzanforderungen oder bekannte Leitungsverläufe teilt der Kunde vor Gerüststellung mit. Hierdurch erforderliche Sonderlösungen und Mehrkosten sind gesondert zu vergüten, sofern SolarConsult die Ursache nicht zu vertreten hat.

8. Kabelwege, Leerrohre und Internet

- 8.1 Soweit im Angebot nichts anderes festgelegt ist, werden erforderliche Leitungen in neuen, geeigneten Kabelkanälen, Schutz- oder Aluminiumrohren geführt. Die Mitbenutzung vorhandener Kabelkanäle, Leitungswege oder Installationen ist nicht geschuldet und kann nicht garantiert werden.
- 8.2 Eine Leitungsführung durch vorhandene Leerrohre, Schächte oder einen Kamin wird nur versucht, wenn sie vereinbart, technisch möglich, brandschutzrechtlich zulässig und von den zuständigen Stellen freigegeben ist. Der Kunde beschafft erforderliche Freigaben, insbesondere des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, soweit nicht anders vereinbart. Ein erfolgreicher Einzug oder die dauerhafte Nutzbarkeit des gewünschten Weges wird nicht garantiert.
- 8.3 Ist der gewünschte Leitungsweg nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nutzbar, muss der Kunde nach Abstimmung einen technisch geeigneten alternativen Leitungsweg ermöglichen. Hierzu kann eine sichtbare Führung an der Fassade in einem geeigneten Aluminium- oder Schutzrohr gehören. Verweigert der Kunde eine erforderliche und zumutbare Alternative, liegt ein Mitwirkungshindernis vor; SolarConsult darf die betroffenen Arbeiten aussetzen und erforderliche Mehrkosten nach Ziffer 6 und Ziffer 11 abrechnen.
- 8.4 Ein funktionsfähiger, ausreichend stabiler Internetanschluss am Anlagenstandort ist bauseits zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt vorzugsweise zwei betriebsbereite Patch-Kabel vom Router oder Netzwerkverteiler bis zu den vereinbarten Gerätepositionen bereit. WLAN, Mobilfunk oder Powerline werden nur verwendet, wenn vereinbart und am Standort ausreichend stabil.
- 8.5 Die Verfügbarkeit von Internet, Mobilfunk, Router, Kundennetzwerk, Hersteller-Cloud, App oder Portal liegt außerhalb des Einflussbereichs von SolarConsult, soweit SolarConsult diese Dienste nicht selbst schuldet. Eine zeitweise eingeschränkte Datenanzeige ist kein Anlagenmangel, wenn die Energieanlage selbst vertragsgemäß arbeitet.

9. Ersatz- und Notstromauslegung

- 9.1 Die Auslegung einer Ersatz- oder Notstromversorgung basiert auf den SolarConsult bis zur Planung mitgeteilten und erkennbaren Angaben zum Objekt, zu Verbrauchern, Leistungen, Anlaufströmen, Phasen, Prioritäten und Einsatzzweck. Nicht mitgeteilte oder nachträglich hinzugefügte Verbraucher und Nutzungsänderungen können nicht berücksichtigt werden.
- 9.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedeutet Ersatz- oder Notstromfähigkeit keine unterbrechungsfreie Vollversorgung des gesamten Objekts. Umschaltzeiten, begrenzte Leistung, Phasenbeschränkungen, Batterie-Ladezustand, Schutzabschaltungen und fehlende Eignung einzelner Verbraucher sind systembedingt möglich. Lebens- oder sicherheitskritische Einrichtungen dürfen nur bei ausdrücklich dafür geplanter und normgerecht redundanter Versorgung angeschlossen werden.
- 9.3 Ändert der Kunde nach Planung oder Inbetriebnahme das Objekt, den Einsatzzweck, die Elektroinstallation oder Art und Anzahl der zu versorgenden Verbraucher, lässt er die Auslegung vor Nutzung auf eigene Kosten überprüfen. Ohne eine solche Prüfung übernimmt SolarConsult keine Verantwortung für daraus entstehende Überlastung, unzureichende Versorgung oder Schutzabschaltung, soweit diese nicht auf einem von SolarConsult zu vertretenden Mangel beruht.
- 9.4 Der Kunde beachtet Bedienungsanleitungen, Lastgrenzen und Freigabelisten. Eigenmächtige Änderungen an Schutz-, Umschalt- oder Verteilereinrichtungen sind unzulässig.

10. Lieferzeiten, Termine und Inbetriebnahme

- 10.1 Liefer-, Montage- und Inbetriebnahmeangaben sind Planungsziele und unverbindlich, sofern SolarConsult einen Termin nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bestätigt hat. Eine Kalenderangabe allein macht einen Termin nicht verbindlich. SolarConsult koordiniert die Ausführung unter Berücksichtigung von Materialverfügbarkeit, Wetter, Arbeitssicherheit und Drittstellen.
- 10.2 Leistungsfristen beginnen erst, wenn der Vertrag geschlossen ist, vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten geleistet, technische Einzelheiten geklärt, erforderliche Unterlagen und Genehmigungen vorhanden und die bauseitigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 10.3 Fristen verlängern sich angemessen bei vorübergehenden Hindernissen, die SolarConsult auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht verhindern konnte. Dazu zählen insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Witterungs- oder Sicherheitslagen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, vom Kunden verursachte Behinderungen sowie Verzögerungen von Netz-, Messstellen- oder Genehmigungsstellen. Lieferstörungen bei Herstellern oder Vorlieferanten wirken nur fristverlängernd, wenn SolarConsult rechtzeitig und kongruent beschafft hat, die Störung nicht zu vertreten hat und eine zumutbare Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.
- 10.4 SolarConsult informiert den Kunden über erkennbare wesentliche Verzögerungen und deren voraussichtliche Folgen. Nach Wegfall des Hindernisses wird die Leistung innerhalb angemessener Anlauf- und Dispositionszeit

fortgesetzt. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere nach angemessener Nachfrist bei von SolarConsult zu vertretendem Verzug oder bei dauerhafter Unmöglichkeit, bleiben unberührt.

- 10.5 Technische Fertigstellung durch SolarConsult, netzparallele Inbetriebsetzung, Zählerwechsel, Freigabe durch den Netzbetreiber und Aktivierung von Drittportalen sind getrennte Vorgänge. Für Termine und Bearbeitungszeiten von Netz- und Messstellenbetreibern, Behörden, Herstellern oder Plattformanbietern gibt SolarConsult keine Zusage. Eine von SolarConsult geschuldete und abnahmefähige Leistung kann abgenommen und abgerechnet werden, auch wenn ein ausschließlich von Dritten abhängiger Schritt noch aussteht, sofern die vertragsgemäße Funktion bereits geprüft werden kann oder die spätere Prüfung des betreffenden Teils vorbehalten wird.

11. Änderungen, Zusatzleistungen und unvorhergesehene Umstände

- 11.1 Änderungs- und Zusatzwünsche des Kunden werden nach technischer Prüfung umgesetzt, soweit sie zumutbar sind. Auswirkungen auf Preis, Termine, Ertrag, Optik und Gewährleistung werden möglichst vor Ausführung in Textform festgehalten.
- 11.2 Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die bei üblicher, nicht zerstörender Prüfung nicht feststellbar waren und die vereinbarte Ausführung erschweren oder ändern, stimmen die Parteien eine technisch geeignete Lösung und die Mehr- oder Minderkosten ab. Zwingende gesetzliche Regelungen über Leistungsänderungen, insbesondere bei Bauverträgen, bleiben unberührt.
- 11.3 Muss SolarConsult zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr sofort handeln und ist der Kunde nicht rechtzeitig erreichbar, darf SolarConsult notwendige Sicherungsmaßnahmen ausführen. Der Kunde trägt die erforderlichen Kosten, soweit die Gefahr aus seinem Verantwortungsbereich stammt.
- 11.4 Nach Zeitaufwand beauftragte Arbeiten werden nach Rapport, eingesetzter Arbeitszeit, Material, Fahrt und erforderlichen Fremdkosten zu den bei Beauftragung mitgeteilten Sätzen abgerechnet. Eine Unterschrift auf dem Rapport bestätigt grundsätzlich nur die dokumentierten Einsatzzeiten und Leistungen, nicht deren Mangelfreiheit und keinen Verzicht auf Rechte.

12. Preise und Zahlung

- 12.1 Es gelten die im Angebot ausgewiesenen Preise und der gesetzlich anwendbare Umsatzsteuersatz. Soweit ein Preis mit einem Umsatzsteuersatz von null Prozent kalkuliert wurde, hat der Kunde SolarConsult die für dessen Anwendung erforderlichen zutreffenden Angaben zu machen. Ändert sich die steuerliche Behandlung aufgrund unzutreffender oder nachträglich geänderter Kundendaten, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.
- 12.2 Zahlungen sind ohne Abzug sofort nach Zugang der Rechnung oder zu dem in Angebot, Zahlungsplan oder Rechnung genannten Termin fällig. Bei Werkleistungen bleibt die gesetzliche Fälligkeit, insbesondere die Fälligkeit nach Abnahme, unberührt. Abschlagszahlungen werden nur nach dem vereinbarten Zahlungsplan verlangt.
- 12.3 Eine Zahlung ist bewirkt, sobald der Betrag SolarConsult endgültig zur Verfügung steht. Skonti, Rabatte oder Einbehalte gelten nur, wenn sie vereinbart sind. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden bleiben unberührt; bei Mängeln bestimmt sich ein angemessener Einbehalt nach dem Gesetz.
- 12.4 Der Kunde kommt nach den gesetzlichen Vorschriften in. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und nachgewiesenen Verzugsschäden.
- 12.5 Bei Zahlungsverzug oder sonstiger wesentlicher Vertragsverletzung darf SolarConsult nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung weitere Leistungen aussetzen, soweit dies gesetzlich zulässig und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessen ist. Hierdurch entstehende, vom Kunden zu vertretende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 12.6 Der Kunde darf mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gegenüber Verbrauchern bleiben weitergehende gesetzliche Aufrechnungsrechte unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde aus demselben Vertragsverhältnis sowie in den sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen ausüben.

13. Widerruf, Stornierung und Kündigung

- 13.1 Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern, insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, Fernabsatzverträgen oder gegebenenfalls Verbraucherbauverträgen, bleiben uneingeschränkt bestehen. Eine hierfür erforderliche Widerrufsbelehrung und ein Muster-Widerrufsformular werden gesondert erteilt.
- 13.2 Der Kunde kann SolarConsult vor Ausführungsbeginn eine einvernehmliche Vertragsaufhebung („Stornierung“) anbieten. Eine Stornierung kommt erst durch ausdrückliche Annahme von SolarConsult zustande und ist von einer einseitigen gesetzlichen Kündigung zu unterscheiden.
- 13.4 Nimmt SolarConsult die Stornierung an, werden unabhängig davon, ob der Kunde Verbraucher oder Unternehmer ist, 15 Prozent der Auftragssumme als pauschalierter Ersatz für Planungs-, Dispositions-, Beschaffungs- und Abwicklungskosten sowie entgangenen Gewinn berechnet, sofern keine abweichende Individualvereinbarung getroffen wird. Maßgeblich ist gegenüber Verbrauchern die Brutto-Auftragssumme und gegenüber Unternehmern die Netto-Auftragssumme. SolarConsult bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Anspruchs vorbehalten.
- 13.5 Bereits erbrachte Leistungen, übergebene Gegenstände und nicht mehr stornierbare kundenspezifische Bestellungen werden in einer Aufhebungs- oder Kündigungsabrechnung berücksichtigt. Eine doppelte

Kompensation findet nicht statt. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund und sonstige zwingende Beendigungsrechte bleiben unberührt.

14. Lieferung, Gefahr, Eigentumsvorbehalt, Demontagegut und Entsorgung

- 14.1 Lieferort und Versandart ergeben sich aus dem Angebot.
- 14.2 SolarConsult behält sich an gelieferten beweglichen Sachen bis zur vollständigen Zahlung der Forderungen aus dem betreffenden Vertrag das Eigentum vor, soweit die Sachen nicht kraft Gesetzes wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes geworden sind. Der Kunde informiert SolarConsult unverzüglich über Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware.
- 14.3 Gegenüber Unternehmern erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Eine Verarbeitung oder Verbindung erfolgt im gesetzlich zulässigen Umfang für SolarConsult; bei Miteigentum richtet sich der Anteil nach dem Verhältnis der Rechnungswerte. Die Verwertung von Sicherheiten erfolgt nur im erforderlichen Umfang.
- 14.4 Ausgebaute Anlagenteile und sonstiges Demontagegut bleiben Eigentum des Kunden und werden an einem geeigneten, vom Kunden rechtzeitig benannten und zugänglichen Ort auf dem Grundstück abgelegt, sofern ihre Übernahme, Verwertung oder Entsorgung durch SolarConsult nicht ausdrücklich beauftragt wurde.
- 14.5 Eine beauftragte Entsorgung umfasst nur die im Angebot bezeichneten Gegenstände und Stoffe. Nicht erkennbare Schadstoffe, gefährliche Abfälle, außergewöhnliche Mengen sowie besondere Transport-, Nachweis- oder Entsorgungsanforderungen werden nach vorheriger Information zusätzlich berechnet, soweit SolarConsult deren Entstehung oder fehlende Berücksichtigung nicht zu vertreten hat. Zwingende abfall-, elektro- und gefahrstoffrechtliche Pflichten bleiben unberührt.

15. Abnahme

- 15.1 Soweit nicht abweichend vereinbart und das Vertragsverhältnis Werkleistungen umfasst, erfolgen die Abnahme und die Einweisung des Kunden in die Bedienung der Anlage am Tag der elektrischen Inbetriebnahme durch die mit der Inbetriebnahme betrauten Mitarbeiter von SolarConsult, sofern die geschuldete Leistung zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt und abnahmefähig ist. SolarConsult kündigt den Termin mit angemessenem Vorlauf an.
- 15.2 Der Kunde hat zu diesem Termin persönlich anwesend zu sein oder eine zur Abnahme bevollmächtigte und zur Entgegennahme der Einweisung geeignete Vertretung zu stellen. Ist trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung weder der Kunde noch eine solche Vertretung anwesend, darf SolarConsult die elektrische Inbetriebnahme und Funktionsprüfung durchführen, soweit dies sicher und rechtlich zulässig ist, und das Ergebnis dokumentieren.
- 15.3 In diesem Fall gilt die Anlage mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach dem Tag der elektrischen Inbetriebnahme als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels widerspricht oder die Abnahme verweigert.
- 15.4 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Ist ein ausschließlich von einem Dritten abhängiger Schritt noch offen, können die im Übrigen fertiggestellten und prüfbar SolarConsult-Leistungen abgenommen werden; Rechte wegen des noch nicht prüfbar Teils bleiben bis zu dessen Prüfung vorbehalten.

16. Mängelrechte und Verjährung

- 16.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Rechte. Bei Werkleistungen kann SolarConsult im Rahmen des Gesetzes wählen, ob der Mangel beseitigt oder ein neues Werk hergestellt wird. Der Kunde ermöglicht SolarConsult innerhalb angemessener Zeit Zugang, Prüfung und Nacherfüllung.
- 16.2 Mängel sollen zur schnellen Bearbeitung möglichst zeitnah mit Fehlerbild, Zeitpunkt, Anlagenstatus und vorhandenen Meldungen angezeigt werden. Für Verbraucher ist eine bestimmte Form oder Ausschlussfrist damit nicht verbunden. Der Kunde trifft zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung, ohne gefährliche oder fachlich unzulässige Eingriffe vorzunehmen.
- 16.3 Kein Mangel liegt vor, soweit eine Beeinträchtigung allein auf nicht von SolarConsult zu vertretenden Umständen beruht, insbesondere normaler Abnutzung, Verschmutzung, Schnee, Verschattung, Netzstörungen, Internet- oder Cloudausfall, Bedienfehlern, nicht freigegebenen Änderungen, ungeeigneten bauseitigen Anlagen oder Eingriffen unbefugter Dritter. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unberührt.
- 16.4 Herstellerangaben zu Leistungstoleranzen, Degradation, Zyklen, nutzbarer Kapazität und Umweltbedingungen gelten, soweit sie wirksam als Beschaffenheit vereinbart sind. Eine innerhalb vereinbarter oder technisch üblicher Toleranzen liegende Veränderung ist kein Mangel.
- 16.5 Gegenüber Unternehmern gilt für beiderseitige Handelsgeschäfte die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB, soweit sie anwendbar ist. Für neu hergestellte bewegliche Sachen und sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sowie nicht bei Arglist, Garantie, Rückgriffsansprüchen, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Personenschäden und sonstigen zwingenden gesetzlichen Fristen.

17. Hersteller- und sonstige Garantien

- 17.1 Eine Garantie besteht nur, wenn SolarConsult sie ausdrücklich als eigene Garantie erklärt hat. Produkt-, Leistungs- oder Haltbarkeitsgarantien von Herstellern sind selbständige Leistungen des jeweiligen Garantiegebers und

erweitern die gesetzlichen Mängelrechte gegen SolarConsult nicht. Die gesetzlichen Rechte des Kunden gegen SolarConsult bleiben durch Garantien unberührt.

- 17.2 SolarConsult unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Abwicklung einer Herstellergarantie, soweit dies vereinbart oder im Einzelfall zugesagt wird. Arbeits-, Fahrt-, Gerüst-, Versand-, Prüf- und Nebenkosten, die der Garantiegeber nicht übernimmt und die nicht auf einem von SolarConsult zu vertretenden Mangel beruhen, sind nach vorheriger Information vom Kunden zu tragen.
- 17.3 Der Kunde bewahrt Garantienachweise, Seriennummern, Zugangsdaten und Dokumentation auf und beachtet die zumutbaren Bedingungen des Garantiegebers. Eine Verletzung von Garantiebedingungen beschränkt gesetzliche Ansprüche gegen SolarConsult nur, soweit das Gesetz dies zulässt und die Pflichtverletzung für den Schaden ursächlich ist.

18. Wartung, Service und Anlagenüberwachung

- 18.1 Der Anlagenvertrag enthält keinen Wartungsvertrag, keine laufende Betriebsführung und keine kontinuierliche Überwachung von Erträgen, Meldungen oder Anlagenwerten. Wartung und Service erfolgen auf gesonderte Einzelbeauftragung. Die Übergabe eines Portals, einer App oder eines Fernzugangs begründet für sich allein keine Pflicht von SolarConsult zur laufenden Kontrolle.
- 18.2 Der Kunde kontrolliert in angemessenen Abständen den Betriebszustand, Warn- und Fehlermeldungen sowie die Plausibilität der Erzeugungs- und Verbrauchswerte und meldet Auffälligkeiten ohne schuldhaftes Zögern. Besondere Kontrollen nach Sturm, Blitzereignissen, Netzstörungen, Umbauten oder längerer Abschaltung sind empfehlenswert. Gefährliche Arbeiten und das Öffnen elektrischer Komponenten bleiben Fachkräften vorbehalten.
- 18.3 Wartungs-, Prüf-, Reinigungs-, Diagnose- und Serviceeinsätze werden nach Rapport, Arbeitszeit, Material, Fahrt und erforderlichen Fremdkosten zu den bei Beauftragung mitgeteilten Sätzen abgerechnet, soweit sie nicht wegen eines von SolarConsult zu vertretenden Mangels ohne gesonderte Vergütung geschuldet oder von einer ausdrücklich übernommenen Garantie gedeckt sind.
- 18.4 Zeigt sich bei einer berechtigten Mangelanzeige, dass kein von SolarConsult zu vertretender Mangel vorliegt, darf SolarConsult den erforderlichen Prüfaufwand nur abrechnen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Ursache aus seinem Verantwortungsbereich oder dem eines Dritten stammt, oder wenn ein vergütungspflichtiger Prüfauftrag zuvor vereinbart wurde.
- 18.5 Wartungsempfehlungen und Herstellerintervalle sind vom Kunden zu beachten. Aus unterlassener Wartung entstehende Folgen fallen nur insoweit in den Verantwortungsbereich des Kunden, als die Wartung erforderlich, zumutbar und für den Schaden ursächlich war.

19. Software, Daten und Kommunikation

- 19.1 Für Hersteller-Apps, Cloudportale, Kommunikationsdienste und sonstige Drittsoftware gelten zusätzlich deren Nutzungsbedingungen. SolarConsult schuldet deren dauerhafte Verfügbarkeit, Funktionsänderungen oder Kompatibilität nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist oder SolarConsult eine Störung zu vertreten hat.
- 19.2 Soweit für Einrichtung und Betrieb ein Herstellerkonto erforderlich ist, stellt der Kunde eine dauerhaft erreichbare E-Mail-Adresse, die erforderlichen Endgeräte und die im Angebot vorausgesetzte Internetverbindung bereit. Das Konto wird, soweit der Hersteller dies ermöglicht, im Namen des Kunden eingerichtet; nach Übergabe erhält der Kunde die für den vertragsgemäßen Betrieb vorgesehenen Benutzer- oder Administratorrechte.
- 19.3 Kostenpflichtige Hersteller-, Cloud-, Mobilfunk- oder Portaldienste sind nur für den im Angebot ausdrücklich genannten Umfang und Zeitraum enthalten. Über danach anfallende Entgelte und die Möglichkeit eines Weiterbetriebs ohne kostenpflichtigen Zusatzdienst wird der Kunde informiert, soweit SolarConsult diese Informationen bei Vertragsschluss kennt oder kennen muss. Eine wesentliche ausdrücklich vereinbarte Anlagenfunktion darf nicht allein durch einen nicht offengelegten kostenpflichtigen Folgedienst eingeschränkt werden.
- 19.4 Der Kunde schützt Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff, hält seine Kontakt- und Netzwerkdaten aktuell und installiert bereitgestellte Aktualisierungen innerhalb angemessener Zeit nach den Herstellerhinweisen. Soweit SolarConsult gesetzlich zur Bereitstellung von Aktualisierungen oder zur Information hierüber verpflichtet ist, bleiben diese Pflichten unberührt. Unterlässt der Kunde trotz ordnungsgemäßer Information eine bereitgestellte Aktualisierung, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Fernzugriff durch SolarConsult erfolgt nur im vereinbarten Umfang und bei vorhandener technischer Verbindung; er begründet keine laufende Überwachungspflicht und kann vom Kunden für die Zukunft widerrufen werden, soweit der Fernzugriff nicht zur Erfüllung einer noch geschuldeten konkreten Leistung erforderlich ist.
- 19.5 SolarConsult verarbeitet personenbezogene Daten nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen. Vertragsbezogene Mitteilungen dürfen in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 19.6 An Planungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schemata und Unterlagen von SolarConsult bestehen Urheber- und Nutzungsrechte. Der Kunde darf sie für Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur und spätere Änderung seiner Anlage verwenden und hierzu erforderlichen Fachunternehmen zugänglich machen. Eine darüber hinausgehende gewerbliche Verwertung oder Vervielfältigung bedarf der Zustimmung von SolarConsult.

20. Haftung

- 20.1 SolarConsult haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist, aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 20.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SolarConsult für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 20.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von SolarConsult. Sie verändern nicht die gesetzlichen Beweislastregeln.
- 20.4 Soweit Schäden auf fehlerhaften oder unvollständigen Kundenangaben, ungeeigneten bauseitigen Voraussetzungen, nicht freigegebenen Eingriffen, vertragswidriger Nutzung oder einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung von Mitwirkungspflichten beruhen, haftet SolarConsult hierfür nicht, soweit SolarConsult keine eigene Pflichtverletzung mitverursacht hat. Ein Mitverschulden wird nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

21. Besondere Bestimmungen für Unternehmer

- 21.1 Diese Ziffer gilt ausschließlich, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 21.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von SolarConsult. Für sonstige Leistungen bestimmt sich der Erfüllungsort nach dem vereinbarten Anlagenstandort und den gesetzlichen Regeln.
- 21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von SolarConsult. SolarConsult darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 21.4 Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die besonderen Regelungen dieser AGB für Unternehmer, insbesondere zu Stornierung, Eigentumsvorbehalt, Mängelrüge und Verjährung, gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

22. Verbraucherstreitbeilegung

- 22.1 SolarConsult ist derzeit weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Gesetzliche Informationspflichten nach Entstehen einer konkreten Verbraucherstreitigkeit bleiben unberührt.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.
- 23.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Unternehmen bemühen sich die Parteien ergänzend um eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- 23.3 Die jeweils bei Vertragsschluss einbezogene Fassung dieser AGB bleibt für den Vertrag maßgeblich. Spätere Fassungen ändern bereits geschlossene Verträge nicht ohne wirksame Vereinbarung.